

Selected Term Paper

No. 16

Sozialstaat oder Gerechtigkeit?
Eine Gegenüberstellung von John Rawls
und Wolfgang Kersting

von **Silke Peters**

November 2006

http://www.ipw.rwth-aachen.de/for_select.html

ISSN 1862-8117

1	Einleitung	3
2	Rawls „A Theory of Justice“	4
2.1	RAWLS ALS NEOKONTRAKTUALIST	4
2.1	DER „SCHLEIER DES NICHTWISSENS“	6
2.2	DIE ZWEI GRUNDSÄTZE DER GERECHTIGKEIT	8
3	Wolfgang Kersting liest Rawls	10
3.1	DAS DOPPELTE DIFFERENZPRINZIP	10
3.2	DIE ZERSTÖRUNG DER PERSON ALS FOLGE DER LOTTERIE DER NATUR.....	12
3.3	POLITIKFERNE DES DIFFERENZPRINZIPS.....	15
4	Kerstings „Liberalismus sans phrase“	16
4.1	VERDIENSTETHISCHER NATURALISMUS.....	16
4.2	POLITISCHE SOLIDARITÄT	18
4.3	DAS SUFFIZIENZPRINZIP	20
5	Resumee und Ausblick	22
6	Literatur	24

1 EINLEITUNG

Der Sozialstaat ist ein leckes Schiff, während man im Bugraum abdichtet, dringt im Heckbereich wieder Wasser ein. Aber das Schiff ist gleichwohl schwimmfähig; und die, die im Wasser treiben, sind froh, wenn sie an Bord genommen werden.¹

Das Zitat des Philosophen Wolfgang Kersting zeigt deutlich die Probleme des deutschen Sozialstaates. Kaum ein anderes Thema der aktuellen Politik löst eine vergleichbar große und kontroverse Diskussion aus. So führte beispielsweise die Arbeitsmarktreform Hartz IV zu heftigen Protesten. Noch deutlicher wurde die Problematik durch die teilweise gewalttätigen Ausschreitungen in Frankreich. Die Angst vor ähnlichen Aktionen in der Bundesrepublik ist zwar noch nicht akut, aber doch latent vorhanden.

Viele Ansätze zur Reformierung des Sozialstaates werden vorgeschlagen und diskutiert, eine klare Linie aber ist kaum auszumachen. Dem bestehenden Sozialstaat selber scheint es an einer Zieldefinition zu fehlen. Was soll der Sozialstaat erreichen? Wozu soll er dienen? Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, können die konkreten Schritte zur Umsetzung und Erreichung dieser Ziele festgelegt werden. „Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen [...]“², beschreibt John Rawls die Aufgaben politischer Einrichtungen. Diese Forderung scheint gerade auf die Institution des Sozialstaates zuzutreffen. Der Ruf nach mehr *sozialer Gerechtigkeit* wurde besonders vor der Bundestagswahl laut und brachte jenen, die eben diese versprochen, Wählerstimmen. Was aber ist gerecht? Wie ist das Verhältnis zwischen dem Sozialstaat und der Gerechtigkeit?

Diese Hausarbeit wird zwei verschiedene Konzepte zur Beantwortung dieser Fragen vorstellen. „Eine Theorie der Gerechtigkeit“³, wie John Rawls sie entwickelt, wird der liberalen Sozialstaatstheorie Wolfgang Kerstings gegenüber gestellt.

Der Fokus liegt dabei deutlich auf Kerstings Theorie. Daher gibt das erste Kapitel nur eine kurze Einführung in die Theorie Rawls. Auch hier werden bereits erste Anmerkungen Kerstings thematisiert. Im folgenden Kapitel wird vor allem Kerstings Art, Rawls zu lesen, vorgestellt und diskutiert. Dabei werden nur ausgewählte Beispiele von Kerstings Kritik analysiert werden können.

¹ Kersting, Wolfgang: Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral. Weilerwist 2002. (im Folgenden zitiert als Kersting: Kritik der Gleichheit) S. 27.

² Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 1979. [suhrkamp taschenbuch wissenschaft 271] (im Folgenden zitiert als Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit) S. 19.

³ Ebd.

Die häufig von Kersting kritisierten Punkte beziehen sich auf Rawls Differenzprinzip und sein Argument der natürlichen Willkür. Diesen Punkten ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vorstellung der Theorie Rawls dient im Rahmen dieser Hausarbeit vor allem der Hervorhebung von Kerstings Gedanken. Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“ selber gerät so in den Hintergrund. Veränderungen und Anpassungen der Theorie finden daher keine Berücksichtigung. Das dritte Kapitel ist Kerstings Konzept eines „Liberalismus sans phrase“ gewidmet. Seine Vorschläge sollen kritisch analysiert werden. Ziel der Arbeit ist es zu zeigen, dass es Wolfgang Kersting mit seinem Konzept einer Sozialstaatsphilosophie nicht gelingt, auf die Probleme des deutschen Sozialstaates angemessen einzugehen. Seine Überlegungen bieten keinen Maßstab, nach dem sich Reformen des Sozialstaates richten könnten.

Zum Thema soziale Gerechtigkeit und Sozialstaat sind zahlreiche Bücher erschienen. Viel beachtet in der aktuellen Diskussion ist vor allem Roberts Castels „Stärkung des Sozialen“.

Wichtig für die Auseinandersetzung mit dem Ansatz Kerstings sind der Aufsatz von Hermann-Josef Große Kracht sowie die Monographie von Matthias Möhring-Hesse.

2 RAWLS „A THEORY OF JUSTICE“

2.1 RAWLS ALS NEOKONTRAKTUALIST ⁴

John Rawls entwickelt in seiner „Theory of Justice“ eine Begründung für eine gerechte Güterverteilung innerhalb einer Gesellschaft ohne einen Rückbezug auf eine göttliche oder andere metaphysische Legitimation. Sein Untersuchungsgegenstand ist „die Art, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen“⁵.

Um die Einhaltung einer gerechten Verteilung von Rechten, Pflichten und Gütern nicht von metaphysischen Überzeugungen abhängig zu machen oder gar der Willkür zu überlassen, wählt Rawls eine in der politischen Philosophie der Moderne häufig gewählte Art der Legitimation: den Vertrag.

Rawls kontraktualistische Grundidee ist, dass Gerechtigkeitsprinzipien mit den Grundsätzen identisch sind, die freie und rationale, nur ihr eigenes Interesse verfolgende Personen wählen würden, wenn sie in einen ursprünglichen Zustand der Gleichheit versetzt wären und die Aufgabe bekämen, die Form, die Grundstruktur und die fundamentalen, alle Folgegesetze bindenden Normen ihrer zukünftigen Gesellschaft zu bestimmen.⁶

⁴ Kersting, Wolfgang: Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt 1994. S.262.

⁵ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.23.

⁶ Kersting, Wolfgang: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. Stuttgart/Weimar 2000. (im Folgenden zitiert als: Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit.) S.71.

Vertragstheorien wie die von Hobbes, Locke oder Rousseau bieten den Vorteil, auch „[n]ach dem Zerfall der traditionellen Orientierungssysteme“⁷ eine Einschränkung der individuellen Freiheit zu rechtfertigen. Die Legitimation dieser Einschränkung funktioniert über die Zustimmung der Individuen.

Das autonome Individuum ist der uneingeschränkte Herr seiner Verbindlichkeiten: nur das kann rechtmäßige Freiheitseinschränkung seines Handelns sein, was er selbst vernünftigerweise als eine Freiheitseinschränkung seines Handelns will.⁸

Aus diesem Grund bedient sich auch Rawls der Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Durch den Vertrag, den Rawls entwickelt, werden nicht nur Frieden und Grundrechte gesichert, wie es bei den Vertragstheorien von Hobbes und Locke der Fall ist. Hier geht es darum, Grundregeln zur Verteilung von Rechten und Pflichten festzulegen. Die Menschen „entscheiden, was ihnen als gerecht und ungerecht gelten soll“⁹. Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichten sich alle Mitglieder zur gesellschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit ist aber keineswegs nur auf die Sphäre der Wirtschaft beschränkt. Sie ist gesamtgesellschaftlich gedacht.¹⁰ Während die klassischen Vertragstheorien vor allem die Koordination des Zusammenlebens regeln, generiert Rawls ein Modell gesellschaftlicher Kooperation. Rawls will mehr als ein friedliches Zusammenleben „von individuellen Selbstversorgern“¹¹, wie es die Gesellschaftsverträge von Hobbes, Locke und Rousseau ermöglichen. Genau dies kritisiert Kersting. Das Individuum verliere im Kooperationsmodell seine Autonomie und seine „unveräußerliche Rechtsausstattung, die dem Zugriff der gesellschaftlichen Verteilungsration entzogen wäre“¹². Statt seine Rechte auf Grund des Status als Mensch zu besitzen, erhalte es diese erst durch die Gesellschaft. Folglich sei die Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten sinnlos.¹³ Das Argument, dass die Menschenrechte bei Rawls ihre besondere Stellung verlieren, leuchtet ein. Kerstings Befürchtung aber scheint trotzdem unbegründet. Wie sich zeigen wird, klassifiziert Rawls durchaus verschiedene Arten von Rechten. Es bleibt aber festzuhalten, dass Rawls die Verantwortung für die Individualrechte auf die Gemeinschaft überträgt. Zu beachten ist dabei aber, dass auch die Menschenrechte immer der Anerkennung durch die Gesellschaft bedürfen, um wirksam zu sein.

⁷ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6) S.68.

⁸ Ebd.

⁹ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.28.

¹⁰ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6) S.72.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd. S.73.

¹³ Vgl. ebd.

2.1 DER „SCHLEIER DES NICHTWISSENS“

Damit die Regeln, auf die sich die Naturzustandbewohner einigen, wirklich dem Anspruch der ‚justice-as-fairness‘ entsprechen, muss Rawls eine sehr spezifische Bedingung für seinen Urzustand annehmen.

Zu den wesentlichen Eigenschaften dieser Situation gehört, dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebenso wenig wie sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft. [...] Dies gewährleistet, dass niemand durch die Zufälligkeit der Natur oder der gesellschaftlichen Umstände bevorzugt oder benachteiligt wird. Da sich alle in der gleichen Lage befinden und niemand Grundsätze ausdenken kann, die ihm aufgrund seiner besonderen Verhältnisse bevorzugen, sind die Grundsätze der Gerechtigkeit das Ergebnis einer fairen Übereinkunft oder Verhandlung.¹⁴

Die komplizierte Voraussetzung des „Schleiers des Nichtwissens“ versucht zwei entgegen gesetzten Voraussetzungen der Theorie Rawls gerecht zu werden. Einerseits will Rawls Grundsätze der Gerechtigkeit aus Entscheidungen von rationalen und egoistischen Menschen schließen. Andererseits aber besteht die Gefahr, dass genau diese rationalen und egoistischen Menschen keine objektiv gerechten Entscheidungen treffen. Ihrer Vernunft folgend, werden sie Grundsätze festlegen, die sie selbst bei der Verteilung von Rechten und Pflichten bevorzugen. Die Entscheidung darüber, was in ihrer Gesellschaft als gerecht oder ungerecht gelten soll, hinge dann von den individuellen Interessen der einzelnen Urzustandbewohner ab.

Dies will Rawls verhindern, indem er den Menschen im Unklaren über sein individuelles Leben lässt. Weil kein Urzustandbewohner seine späteren Lebensumstände kennt, kann keiner sich selbst bessere Bedingungen schaffen als den anderen.

Die Einzelnen „können sich daher keine Verfassung auswählen, die dem besonderen Zuschnitt ihrer Interessen und Glücksvorstellungen entgegen kämen. [...] Sie wissen jedoch um die allgemeinen gesellschaftlichen Gelingensbedingungen individueller Lebenspläne, sie wissen, was im allgemeinen gut für sie ist.“¹⁵

Rawls ermöglicht so einen Perspektivwechsel zwischen (später) Bevorzugten und Benachteiligten, zwischen Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen, Begabungen und Wünschen. So bleiben Partikularinteressen beim Entscheidungsprozess über die Struktur der Gesellschaft außen vor. Dies wäre im späteren Gesellschaftszustand kaum möglich.

Durch den „Schleier der Nichtwissens“ schafft es Rawls, die Verfassungswähler nicht ihren spezifischen Präferenzen, sondern allgemein nützlichen Maximen folgen zu lassen und so faire Gerechtigkeitsgrundsätze zu etablieren.

¹⁴ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.29.

¹⁵ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.76.

So tritt laut Rawls eine allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung zu Tage, die alle Naturzustandbewohner teilen. Diese lautet:

Alle sozialen Werte – Freiheiten, Chancen, Einkommen, Vermögen und soziale Grundlagen der Selbstachtung – sind gleichermaßen zu verteilen, soweit nicht eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil dient.¹⁶

Nach dieser allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung besteht also ein Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit. Im Umkehrschluss bedingen sich Ungleichheit und Ungerechtigkeit. „Ungerechtigkeit besteht demnach einfach in Ungleichheiten, die nicht jedermann Nutzen bringen.“¹⁷ Diese scheinbar „einfache“ Definition für Ungerechtigkeit und die Beziehung zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit werden für die Überlegungen Wolfgang Kerstings von großer Bedeutung sein.

Darüber hinaus scheint sich der bereits vorgestellte Kritikpunkt Kerstings in dieser ersten Gerechtigkeitsvorstellung zu bestätigen. Es wird hier nämlich nicht zwischen materiellen und immateriellen Gütern unterschieden. Rechte und Freiheiten werden nicht von Einkommen und Vermögen unterschieden. Die genannten „sozialen Werte“ sind für Rawls „die wichtigsten Arten der gesellschaftlichen Grundgüter“¹⁸. Diese Grundgüter sind für jeden Menschen erstrebenswert, gleichgültig welche Pläne und Interessen er hat. Es ist für jeden Menschen sinnvoller, mehr als weniger von diesen Gütern zu haben. Die Unabhängigkeit der Grundgüter von den individuellen Lebensplanungen der Menschen ist, wie oben beschrieben, wichtig, damit alle Menschen diese Güter auch unter dem „Schleier des Nichtwissens“ als erstrebenswert erkennen. Nur so werden die Verfassungswähler die Gleichverteilung dieser Güter zur Grundlage ihrer Gesellschaftsstruktur bestimmen.

Materielle und immaterielle Grundgüter sind dieser allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung zunächst gleichgestellt. Eine ungleiche Verteilung der Grundrechte wäre möglich, falls diese für jeden einen Vorteil darstellen würde. Eine solche Vorstellung widerspricht unserer allgemeinen „normativen, [...] menschenrechtlichen Orientierung“¹⁹. Rawls aber erkennt dieses Problem und umgeht es. Er unterteilt den allgemeinen Grundsatz „in zwei Prinzipien, in ein egalitäres Verteilungsprinzip für die immateriellen Grundgüter und in ein nicht-egalitäres Verteilungsprinzip für materielle Grundgüter“²⁰.

¹⁶ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.83.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd. S.112.

¹⁹ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.93.

²⁰ Ebd.

2.2 DIE ZWEI GRUNDSÄTZE DER GERECHTIGKEIT

Rawls Theorie folgend, würden sich die Menschen im geschilderten Urzustand, also vor allem unter dem „Schleier des Nichtwissens“, auf die beiden folgenden Grundsätze einigen:

1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das für alle möglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:
 - (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
 - (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.²¹

Der erste Grundsatz sichert Grundfreiheiten, wie Religions- und Gedankenfreiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Eigentumsrecht. Darüber hinaus verspricht es auch politische Rechte, wie das Wahl- und Beteiligungsrecht und die Versammlungsfreiheit.²² Der zweite Teil bezieht sich auf „soziale und wirtschaftliche Güter, Vermögen und Einkommen, Ansehen und Macht“²³.

Diese Aufteilung ist nötig, um die Gleichstellung von materiellen und immateriellen Gütern, wie sie die allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung enthielt, aufzuheben. So ist es nicht möglich, eine ungerechte Freiheitsverteilung durch einen distributiven Vorteil für alle zu rechtfertigen. Auch könnte niemand einen wirtschaftlichen Vorteil durch die Aufgabe eines Grundrechtes erhalten. Der erste Grundsatz nämlich soll dem zweiten „lexikalisch“²⁴ vorausgehen. Die Erfüllung des ersten Grundsatzes ist die notwendige Bedingung für Gerechtigkeit, die Erfüllung des zweiten die hinreichende Bedingung.

Durch die lexikalische Ordnung der Grundsätze wird klar, dass die Grundrechte für Rawls eine andere Stellung einnehmen als wirtschaftliche Güter. Eine Umgehung der Menschenrechte, wie Kersting sie fürchtet, scheint aus der Sicht Rawls ausgeschlossen. Kerstings Kritik, dass diese Rechte der Zuteilung durch die Gesellschaft unterliegen, bleibt aber zutreffend. Ohne Akzeptanz und Umsetzung in der Gesellschaft haben aber auch allgemein Menschenrechte keine Bedeutung.

Kersting zweifelt daran, dass die Verfassungswähler wirklich die von Rawls beschriebene lexikalische Ordnung wählen würden. Der unbedingte Vorrang der Freiheit vor wirtschaftlicher Versorgung ist nicht so selbstverständlich, wie er erscheint.

²¹ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.336.

²² Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.93.

²³ Ebd.

²⁴ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.82.

Gerade unter dem „Schleier des Nichtwissens“ könnten die Menschen ihre Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern für wichtiger erachten als die Ausstattung mit Grundfreiheiten.

Ihr allgemeines Wissen über die menschliche Lebenssituation und menschliche Bedürfnisse wird verhindern, daß sie unter allen Umständen den Grundfreiheiten den Vorrang einräumen. Sie wissen ja nicht, daß die Gesellschaft, die sich nach dem Heben des Schleiers zeigen wird, die demokratisch-liberale Gesellschaft moderner westlicher Wohlfahrtsstaaten ist, deren gesellschaftsweiter Wohlstandssockel so solide ist, daß man sich allgemein den Vorrang der Freiheit leisten kann.²⁵

Dieser Aspekt ist kein Einwand gegen Rawls Annahmen, sondern gegen seine Folgerungen. Es zeigt sich, dass Rawls Gerechtigkeitsgrundsätze keine zwingenden Folgerungen aus seiner Anlage des Urzustandes darstellen. Der dargestellte Zweifel an Rawls Schlüssen begründet auch die Furcht vor einer Zuteilung aller Grundrechte durch die Gesellschaft. Es ist durchaus möglich, dass die Gesellschaft Rechte und Freiheiten entzieht. Daher muss es Rechte geben, die außerhalb der „Zuständigkeit der Vertragsgemeinschaft“²⁶ liegen. Für Rawls stellt sich dieses Problem nicht, da sich für ihn aus seinem Naturzustandszenario ein grundsätzlicher Vorrang der Freiheit entwickelt. Wie Kersting zeigt, ist diese Folgerung aber keineswegs evident.

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz rechtfertigt Ungleichheiten in dem Fall, dass der am wenigsten Begünstigte den größtmöglichen Vorteil erhält. Dieses Differenz- oder Unterschiedsprinzip scheint im Widerspruch zur zuerst formulierten Bedingung, dass Ungleichheiten zu jedermanns Vorteil dienen sollen, zu stehen. Rawls begründet die Forderung nach einer Verbesserung für den Schlechtestgestellten mit dem Prinzip der Verkettung. Dieser Prozess beschreibt, dass sich eine Verbesserung an unterster Stelle automatisch bis zum Bestgestellten fortsetzt. „Wenn eine Bevorzugung zur Verbesserung der Aussichten der niedrigsten Position führt, dann wirkt sie ebenso auf alle Positionen dazwischen.“²⁷ Dieser Mechanismus ist empirisch nicht belegbar. Das aber ist nicht der einzige Grund, warum das Differenzprinzip auf immer wieder neue Arten gedeutet wurde. Im Vordergrund standen dabei Versuche, aus dem Differenzprinzip Verteilungsalgorithmen zu schließen. Das Scheitern dieser Versuche schmälert aber nicht die Leistung Rawls. Es ist nicht der Angriffspunkt für die Kritik Wolfgang Kerstings, wie sich zeigen wird.²⁸

²⁵ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.94.

²⁶ Ebd., S.73.

²⁷ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.101.

²⁸ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.105.

3 WOLFGANG KERSTING LIEST RAWLS

Wolfgang Kersting hat sich in verschiedenen Schriften mit der Theorie von John Rawls auseinandergesetzt und sie detailliert und kenntnisreich erläutert. Zunächst scheint er dieser wohlwollend und zustimmend gegenüber zu stehen. „Von Kerstings früherer Sympathie für die Rawls'sche Gerechtigkeitstheorie ist aber nichts übrig geblieben.“²⁹ In seinen Überlegungen zum Sozialstaat lehnt er sie deutlich ab.

3.1 DAS DOPPELTE DIFFERENZPRINZIP

John Rawls versucht eine liberale Gerechtigkeitstheorie zu entwickeln, deren Legitimation auf der Zustimmung der Individuen basiert. Sein Differenzprinzip schließt Ungleichheiten nicht grundsätzlich aus. Im Gegenteil: Rawls geht davon aus, dass diese immer vorhanden sind. Die Etablierung des Schleiers des Nichtwissens zeigt, dass Rawls sich über die Heterogenität der menschlichen Gesellschaft absolut im Klaren ist und diese im Gesellschaftszustand keinesfalls abschaffen will.³⁰

Trotzdem sieht Kersting im Differenzprinzip einen „egalitaristischen Normhintergrund“³¹. Rawls nämlich formuliert sein Differenzprinzip als Ausnahme einer Regel. Ungleichheiten sind zwar nicht apriori verboten, aber es besteht eine deutliche Präferenz für die Gleichverteilung. „Die Gleichverteilung ist die Norm; die Gleichverteilung besitzt grundsätzlich den Vorzug [...]“³² Rawls stellt Bedingungen auf, die eine Ungleichverteilung rechtfertigen. Die Notwendigkeit einer solchen Rechtfertigung zeigt, dass die Ungleichverteilung zwar erlaubt, aber nicht erwünscht ist. „Erlaubnisse sind logisch immer sekundär, sie begründen Abweichungen von der Gebots- oder Verbotsnorm.“³³ Dieses Argument ist sehr einleuchtend und belegt, dass Rawls die Gleichverteilung der Ungleichverteilung vorzieht. Gleichzeitig aber ist zu beachten, dass Rawls Kriterium zur Beurteilung einer Verteilung nicht die Gleichheit bzw. die Ungleichheit an sich ist. Ihm geht es um die Folgen einer solchen Güterverteilung. Rawls hält es für möglich, dass alle von einer ungleichen Verteilung profitieren. Ohne diese Annahme ergäbe das Differenzprinzip keinen Sinn. Die Forderung des Differenzprinzips ist schließlich der Nutzen für jeden und jede.

²⁹ Große Kracht, Hermann-Josef: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? Zu Wolfgang Kerstings vergeblicher Hoffnung, auf dem Weg von John Rawls über Robert Nozick zu einer liberalen Sozialstaatsphilosophie zu gelangen. In: Politische Vierteljahrsschrift, 45.Jahrgang, Nr. 3, 2004. S. 395-413, (im Folgenden zitiert als: Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten?), hier: S. 396.

³⁰ Vgl. Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.122.

³¹ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.96.

³² Ebd.

³³ Ebd.

Einer solchen Ungleichverteilung, von der vor allem der Schlechtestgestellte profitierte, gäbe Rawls den Vorzug vor einer Gleichverteilung. Eine allgemeine Bevorzugung der Gleichverteilung eo ipso lässt sich daher nicht feststellen.

Kerstings Kritik am Rawls'schen Differenzprinzip geht aber deutlich über den Vorwurf einer Präferenz zu Gunsten der Gleichverteilung hinaus.

Er konstatiert eine Doppeldeutigkeit des Differenzprinzips. Er begründet diese These mit der Unterscheidung zwischen dem „kontraktualistische[n] Differenzprinzip“³⁴, und dem „egalitaristische[n] Differenzprinzip“³⁵. Das kontraktualistische Differenzprinzip steht im Zentrum der Argumentationsfigur des Vertrags. Die Verfassungswähler entscheiden sich für dieses Prinzip, weil sie wissen, dass eine Ungleichverteilung ihnen dienen könnte. Andererseits können sie sich dessen aber nicht sicher sein. Daher müssen sie sich durch die Bedingung des Differenzprinzips, die auch dem Schlechtestgestellten einen Vorteil verspricht, absichern.³⁶

„Das egalitaristische Differenzprinzip dementiert das kontraktualistische Differenzprinzip“ [...] [Hervorhebung im Original].³⁷ Die zweite, egalitaristische Lesart des Differenzprinzips entstehe aufgrund der Rawls'schen Argumentation und Erläuterung seines zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes. „Das Unterschiedsprinzip bedeutet faktisch, daß man die Verteilung der natürlichen Gaben in gewisser Hinsicht als Gemeinschaftssache betrachtet [...]“³⁸ Diese Schilderung geht weit über die bisherige Darstellung des Differenzprinzips hinaus. Die Forderung, Ungleichheiten müssen dem Schlechtestgestellten von Nutzen sein, wird im Laufe der Argumentation deutlich ausgebaut. Rawls erläutert nicht nur das kontraktualistische Differenzprinzip, sondern schafft das egalitaristische.³⁹ Der dafür entscheidende Aspekt ist das Bild der „Lotterie der Natur“⁴⁰, die durch die Gesellschaft ausgeglichen werden muss.

Inwiefern ist die Willkür der natürlichen Verteilung zu verändern, um so mehr Gerechtigkeit zu schaffen? Anhand von Kerstings Auseinandersetzung mit dieser Leitfrage der „Theorie der Gerechtigkeit“ soll seine eigene Vorstellung von Gerechtigkeit deutlich werden. Entscheidend dafür ist das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit.

³⁴ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.119.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.122.

³⁹ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.119.

⁴⁰ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S. 94.

3.2 DIE ZERSTÖRUNG DER PERSON ALS FOLGE DER LOTTERIE DER NATUR

Die Natur stattet jeden Menschen mit besonderen Fähigkeiten und Merkmalen aus. Diese Verteilung unterliegt dem Zufall und ist „unter moralischen Gesichtspunkten willkürlich“⁴¹. Genau das bereitet Rawls Bedenken, so dass er der Meinung ist, diese Willkür der Natur durch das Differenzprinzip ausgleichen zu müssen.

Freilich kann man nur dann ein Verteilungsmuster als moralisch willkürlich bezeichnen, wenn man über rationale Verteilungskriterien verfügt, wenn man sagen kann, wie die Verteilungsentscheidung einer moralisch korrekten Natur hätte aussehen müssen.⁴²

Die Natur aber hätte nicht anders handeln können. Sie hat keine willkürliche Entscheidung getroffen, denn sie hat gar keine Entscheidung getroffen. Die Natur entzieht sich der moralischen Dimension der Willkür. Ein Ausgleich der natürlichen Willkür mit dem Ziel mehr Gerechtigkeit zu erreichen, scheint daher nicht sinnvoll. Trotzdem scheint Rawls Anliegen nachvollziehbar. „Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient.“⁴³ Das ist zweifellos richtig. Doch welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Gilt nicht auch der Umkehrschluss, dass niemand seine Naturausstattung nicht verdient hat? Kersting stößt hier auf einen entscheidenden und kritischen Punkt in Rawls Argumentation.⁴⁴ „Natürliche Ungleichheiten sind weder verdient noch unverdient, weder gerecht noch ungerecht.“⁴⁵ Das Kriterium des Verdienstes nämlich bringt befremdliche Folgerungen mit sich. Alle Startbedingungen des Menschen scheinen unverdient, weil er sie sich nicht selbst erarbeitet hat. Selbst der eigene Charakter ist „eminenter fremdverursacht“⁴⁶. Wenn jemand in seinem Leben durch Bemühen und Selbstverantwortung Vorteile erwirbt, entstehen diese doch auf Basis der natürlichen Grundausstattung. Folglich sind auch diese Vorteile unverdient. Diese Schlussfolgerung allerdings widerspricht jeder menschlichen Vorstellung von Verdienstanspruch. Die Bedingung für einen Verdienstanspruch wäre dann (zugespitzt gesagt) die Selbsterschaffung.⁴⁷ Das moralische Kriterium des Verdienstes kann folglich auf die Fähigkeiten und Eigenschaften, mit denen ein Mensch auf die Welt kommt, nicht angewandt werden. Hier zeigt sich also dieselbe Unvereinbarkeit

⁴¹ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S. 94.

⁴² Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.121.

⁴³ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S. 94.

⁴⁴ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S. 127

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd., S. 130.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 130/131.

wie bei der Dimension der Willkür. Beide sind nicht auf die Grundausrüstung beziehbar.

Aus dem Argument der moralischen Willkür und dem Argument des Verdienstes eine Rechtfertigung für das Differenzprinzip zu ziehen, scheint problematisch. Durch seine Argumentation mit diesen beiden Argumenten generiert Rawls das egalitaristische Differenzprinzip, das dem kontraktualistischen widerspricht. Die Verfassungswähler nämlich würden diesem Prinzip die Zustimmung verweigern, weil es, wie oben beschrieben, keine Möglichkeit gäbe, sich einen Vorteil zu *verdienen*.

Wer von der Natur begünstigt ist, sei es, wer es wolle, der darf sich der Früchte nur so weit erfreuen, wie das auch die Lage der Benachteiligten verbessert. Die von der Natur Bevorzugten dürfen keine Vorteile haben, bloß weil sie begabter sind, sondern nur zur Deckung der Kosten ihrer Ausbildung und zu solcher Verwendung ihrer Gaben, daß auch den weniger Begünstigten geholfen wird.⁴⁸

Rawls will die Begabungen Einzelner zum Gemeinschaftsbesitz aller machen. Damit entfernt er sich deutlich von seiner eigentlich individualistisch angelegten Theorie. Der Vertrag, der gerade auf einzelne Individuen ausgerichtet war, verliert diese Orientierung. Für Kersting geht das eindeutig zu weit. Seiner Meinung nach überschätzen sich die Menschen beim Versuch die Fähigkeitsvergabe der Natur einer *gerechten* Korrektur zu unterziehen.⁴⁹ „Es ist schlicht so, dass die Gerechtigkeit die unterschiedliche Naturausrüstung der Menschen nichts angeht.“⁵⁰ Wo ist Platz für individuelle Verantwortung, wenn alle Fähigkeiten, der Charakter und die resultierenden Erfolge unverdient sind? „Verantwortlichkeit und Verdienstlichkeit sind die Seiten ein und derselben Medaille, sie verlangen einander, verweisen aufeinander“⁵¹.

Die Kritik, dass die liberalen Wurzeln der Theorie nach dem Vertragsschluss zerstört werden, äußerte auch Carl Schmitt gegen Rousseau. Der Vertrag sei nur äußerlich liberal, in Wirklichkeit ziele er auf Homogenität und Einstimmigkeit ab. Schmitt folgert daraus eine grundsätzliche Unverträglichkeit von Demokratie, die genau diese Einstimmigkeit brauche, und Liberalismus.⁵² Während Schmitt für ein Vorrecht der Homogenität plädiert, muss für Kersting der Liberalismus vorherrschend bleiben. Die von Kersting entdeckte Diskrepanz ist also kein genuin Rawls'sches Problem. Sie scheint vielmehr dort aufzutreten, wo die Menschen nicht — wie bei Hobbes — nur ihr Verhalten, sondern auch ihre Gesinnung aufgrund des Vertrags verändern sollen,

⁴⁸ Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit. (wie Anm. 2), S.122.

⁴⁹ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S. 122.

⁵⁰ Ebd., S. 123.

⁵¹ Kersting: Kritik der Gleichheit. (wie Anm. 1), S.72.

⁵² Vgl. Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus. Berlin 1996. S.19

und so das Gemeinwohl in den Vordergrund rückt. Genau das geschieht bei Rousseau und bei Rawls. Kerstings Kritik wird damit nicht widerlegt, jedoch relativiert.

3.3 POLITIKFERNE DES DIFFERENZPRINZIPS

Wie bereits beschrieben, kritisiert Kersting nicht, dass das Differenzprinzip keinen mathematischen Algorithmus bietet. Es gehe bei der praktischen Philosophie nämlich nicht darum, mathematische Formeln aufzustellen. „*Philosophie produziert Argumente, nicht Formeln [...]*“⁵³ [Hervorhebung im Original]. Kerstings Kritik an Rawls Theorie bezieht sich daher vor allem auf Rawls Argumentation.

Neben den diskutierten Kritikpunkten wirft Kersting Rawls „Politikferne“⁵⁴ vor. Rawls versäume es, aus seinen philosophischen Überlegungen politisch wirksame Schlussfolgerungen zu ziehen. Zu viele Fragen bleiben unbeantwortet bzw. werden von Rawls gar nicht gestellt:

Welche Veränderungen verlangt das Prinzip? In welchen gesellschaftlich-politischen Sektoren der entwickelten Wohlfahrtsdemokratie kann es, in welchen muss es Anwendung finden? Wie steht es mit der Eigentumsordnung? Wie mit den Mechanismen der Vermögensbildung in der Arbeitnehmerhand? Verlangt das Differenzprinzip die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen? Wie sieht das Verhältnis zwischen sozialer Gerechtigkeit und Erbrecht aus? Wie sind Spekulationsgewinne gerechtigkeitsethisch zu handhaben? Müssen eingefleischte tarifpolitische Routinen aufgegeben werden? Ist der Flächentarifvertragsregelung der Vorzug zu geben, oder soll der Beweglichkeitsgewinn differenzierter innerbetrieblicher Einigungen arbeitsmarktpolitisch genutzt werden? Sind die bewährten Strategien der Tarifpartner aufrechtzuerhalten; oder ist hier ein phantasievolle Neuorientierung verlangt?⁵⁵

Kersting nennt eine Vielzahl von Fragen, die sich für die Anwendung des Differenzprinzips in der Politik ergeben. Gleichzeitig skizziert er den Erwartungshorizont, den seine Theorie zu erfüllen versuchen wird. Die Leistung seines Modells eines „Liberalismus sans phrase“ wird sich in der folgenden Analyse an diesem Anspruch messen lassen müssen. Zu beachten ist dabei, dass Rawls nicht den Versuch unternimmt, eine Sozialstaatstheorie zu entwickeln. Selbst wenn eine solche aus Rawls Theorie zu ziehen ist, geht Rawls selber diesen Schritt nicht.⁵⁶ Rawls Theorie nämlich schildert eine Kooperationsgemeinschaft, deren Gewinn auf deren Teilnehmer verteilt wird. Das Problem des Sozialstaates aber stellen vor allem die Bürger dar, die auf Grund von Arbeitslosigkeit, -unfähigkeit oder Krankheit gerade nicht an der Kooperationsgemeinschaft teilhaben. Trotzdem hat Rawls den Grundstein der egalitären Sozialstaatsbegründung gelegt und die in Kerstings Sicht verhängnisvolle „Büchse der egalitaristischen Pandora geöffnet“.⁵⁷

⁵³ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.105.

⁵⁴ Ebd., S. 109.

⁵⁵ Ebd., S. 111

⁵⁶ Vgl. Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? (wie Anm. 29), hier: S.400.

⁵⁷ Kersting: Kritik der Gleichheit. (wie Anm. 1), S.63.

4 KERSTINGS „LIBERALISMUS SANS PHRASE“

Kersting lehnt die Verteilungsgerechtigkeit ab, wie Rawls sie in seiner Theorie fordert und begründet. Sie kann seiner Meinung nicht die Basis für den Sozialstaat bilden.

Daher muß die politische Philosophie des Sozialstaates darauf verzichten, ihre Begründungstheoretischen Überlegungen auf den Begriff der Verteilungsgerechtigkeit zu stützen. Auch jenseits der Verteilungsgerechtigkeit gibt es gute normative Gründe für Sozialstaat und soziale Marktwirtschaft.⁵⁸

4.1 VERDIENSTETHISCHER NATURALISMUS

Dem Egalitarismus, den Kersting Rawls vorwirft, stellt der deutsche Philosoph sein Konzept eines verdienstethischen Naturalismus gegenüber. Er versucht mit diesem Prinzip einen Mittelweg zwischen der egalitären Verteilungsgerechtigkeit und dem libertären Wunsch nach einer nur auf Verdienst beruhenden Güterverteilung. Beide Prinzipien nämlich sind in ihrem Absolutismus zu einseitig. Der liberale Mittelweg Kerstings dagegen versucht, eine Balance aus Verdienstansprüchen und gleichzeitiger Versorgungssicherheit.⁵⁹

Der verdienstethische Naturalismus besagt: Personen dürfen ihre kontingente Bestimmtheit als Grundlage für den Erwerb legitimer Verdienstansprüche betrachten. Jedoch begründen diese Verdienstansprüche kein absolutes Verteilungskriterium. [...] Der Anspruch eines jeden auf den Lohn seiner Fähigkeiten und Talente, seiner Arbeit und seiner Leistung ist mit dem Recht eines jeden auf Entwicklungschancengleichheit und auf eine einkommensunabhängige Grundversorgung abzugleichen.⁶⁰

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit dieser verdienstethische Naturalismus gelten kann, sind daher ein „vertikal wie horizontal ausdifferenziertes Ausbildungssystem“⁶¹ und ein „System politischer Solidarität“⁶². Das erste soll die Entwicklungschancengleichheit für jeden sichern. Das letzte muss dafür sorgen, dass niemand in einer Notlage unterversorgt ist. Es garantiert eine Stillung der Grundbedürfnisse. Nur wenn eine Gesellschaft diese beiden Systeme etabliert und ihr Funktionieren ausreichend gut gesichert ist, kann der verdienstethische Naturalismus wirksam werden.⁶³ Beide Systeme scheinen auf den ersten Blick sinnvoll und nützlich. Was aber bedeutet ihre Umsetzung konkret?

⁵⁸ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.377.

⁵⁹ Vgl. ebd., S.369.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. ebd., 369/370

Ist Entwicklungschancengleichheit nicht das Ideal jedes Ausbildungssystems eines demokratischen Staates? Wie soll sie für Kinder mit unterschiedlicher Grundausstattung gesichert werden? Die Entwicklungschancen stehen in engem Zusammenhang zu den Fähigkeiten und der sozialen Situation eines Kindes. Wie soll jeder die Chance bekommen, „sich seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln“⁶⁴? Genau das ist die Frage, die die momentane Diskussion um Reformen des Ausbildungssystems prägt. Kersting sieht die Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung von Chancengleichheit auftreten.

Denn so sehr auch immer sich die Politik um ein Schul- und Ausbildungssystem bemühen mag, das allen eine gleiche Entwicklungschance gibt, die Verstärkung und Abschwächung dieser gesellschaftlichen Bemühungen durch die unterschiedlich günstigen Entwicklungsbedingungen der familiären Milieus wird keine liberal Politik je neutralisieren können. [...]⁶⁵

Kersting erkennt zwar die Bedeutung des Ausbildungssystems für die Entwicklungschancengleichheit, aber bietet keine Lösung für dieses Problem. Zwar ist außerhalb der Familie eine staatliche Intervention für Kersting in einigen Fällen möglich und richtig. „Wo Kersting hier die Grenze zwischen gebotenen und verbotenen staatlichen Korrekturen für eine solche Chancengleichheit sieht, bleibt allerdings völlig im Unklaren.“⁶⁶

Kerstings Prinzip der Entwicklungschancengleichheit bietet verschiedene Ansätze zur Kritik. Erstens ist Kerstings Idee keinesfalls revolutionär neu, sondern nur im Kontrast zur Forderung der Gleichheit der Startbedingungen bemerkenswert. Zweitens ist sich Kersting der Schwierigkeit dieses Systems, wie oben erläutert, durchaus bewusst, und er wählt es trotzdem zur Grundlage des verdienstethischen Naturalismus. Diese Lösung scheint daher nicht überzeugend. Drittens versäumt es Kersting, konkrete Anhaltspunkte zur Umsetzung der Entwicklungschancengleichheit zu erarbeiten. Ihm ist daher dieselbe Politikferne vorzuwerfen, die er John Rawls zum Vorwurf macht.

Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob das „System politischer Solidarität“⁶⁷, das Kersting dem „Paradigma der Verteilungsgerechtigkeit“⁶⁸ entgegensetzt, diesem wirklich überlegen ist. Welche Vorteile bietet eine auf Solidarität gründende Sozialstaatstheorie? Welche Rolle spielen dabei Gleichheit und Gerechtigkeit?

⁶⁴ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.372

⁶⁵ Ebd., S.364 Fußnote 12.

⁶⁶ Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? (wie Anm. 29), hier: S.411.

⁶⁷ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.369.

⁶⁸ Ebd. S. 377.

4.2 POLITISCHE SOLIDARITÄT

„Der Sozialstaat ist keine Maschine der Verteilungsgerechtigkeit, er ist Ausdruck der kollektiven Solidarität einer politischen Gemeinschaft.“⁶⁹ Seine Leistungen beruhen daher nicht auf einer Forderung nach Gerechtigkeit, sondern auf einem „politischen Entschluß zu kollektiver Unterstützung bedürftiger Bürger“⁷⁰. Kersting glaubt mit der Verschiebung der Sozialstaatsfundierung von der Gerechtigkeit zur Solidarität bestimmte Schwierigkeiten zu vermeiden. Durch den Begriff der Solidarität bleiben die Probleme der Gleichheit außen vor. Einem Sozialstaat, der auf Solidarität beruht, geht es nicht um Gleichheit. Ungleichheiten stellen für ihn nur dann ein Problem dar, wenn aus ihnen Unterversorgung resultiert. Erst dann wird der solidaritätsbegründete Sozialstaat eingreifen.⁷¹

Auch der Begriff der Solidarität ist aber nicht so voraussetzungsfrei, wie Kersting dies darstellt. Die christliche Gesellschaftslehre gibt klare Hinweise, was unter Solidarität zu verstehen sei.

Sie ist die Fähigkeit und die Bereitschaft des einzelnen, die Würde und die Rechte der Mitmenschen anzuerkennen und diese Anerkennung in der eigenen Lebensführung und im Handeln zum Ausdruck zu bringen. Solidarität ist also ‚nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung[...]‘, sondern ‚die feste beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir für alle verantwortlich sind‘.⁷²

Das Prinzip der Solidarität ist in vielen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen sichtbar institutionalisiert.⁷³ Es kann aber nur erfüllt werden, wenn der Bürger seinen Beitrag dazu leistet. Dieser muss gleichzeitig die Position des Belasteten und des Beitragsempfängers im Blick haben. „Er muß in der Lage sein, die Maximen seines Verhaltens zu verallgemeinern bzw. ihre Konsequenzen zu antizipieren.“⁷⁴ Der Bürger im solidaritätsfundierten Sozialstaat muss einen Perspektivwechsel vollziehen können. Aus genau diesem Grund führt John Rawls den „Schleier des Nichtwissens“ ein. Er zweifelt nämlich daran, dass den Menschen dieser Perspektivwechsel immer gelingt. Ob eine philosophische Fundierung des Sozialstaates durch die Solidarität wirklich weniger Schwierigkeiten mit sich bringt als durch die Gerechtigkeit scheint daher eher zweifelhaft.

⁶⁹ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.377.

⁷⁰ Ebd., S.378.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 377/378 und 385-392.

⁷² Spieker, Manfred: Notwendigkeit und Grenzen des Sozialstaates. Der Beitrag der christlichen Gesellschaftslehre. In: Kersting, Wolfgang (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats. Weilerwist 2000. S.293-330. Hier: S.314.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Ebd., hier: S.325.

Darüber hinaus würde Kersting eine Verantwortung eines jeden für alle, wie sie das Zitat postuliert, ablehnen. Sein Begriff der Solidarität ist nicht so weit reichend.

Kersting aber bestreitet nicht die Verpflichtung des Gemeinwesens, in Not Geratene zu unterstützen. Diese Verpflichtung beruht aber nicht wie die christliche Solidarität „auf der anthropologischen Prämisse, dass die Menschen aufgrund ihrer personalen Natur aufeinander verwiesen sind“.⁷⁵ Sie beruhen auf einem Entschluss und einer daraus resultierenden Selbstverpflichtung.⁷⁶

Damit behauptet Kersting allerdings zugleich, dass der Anspruch auf sozialstaatliche Grundsicherung nicht zu den elementaren Rechtsansprüchen eines jeden Individuums gehört also nicht in Rechtspflichten gründe, sondern [...] nur in nicht einklagbaren, kontextabhängigen Tugendpflichten der Benevolenz und der Mildtätigkeit.⁷⁷

Kersting beschäftigt sich zwar mit anderen seiner Meinung nach „ebenso emphatischen wie schwammigen Solidaritätskonzepten“⁷⁸, wie dem von Jürgen Habermas. Diese aber haben keine Verbindung zu seiner Theorie. Das Konzept der Solidarität, wie Kersting es entwickelt, beruht weder auf der Annahme einer menschenrechtlichen Gleichheit, noch auf „privatem Interesse“⁷⁹. Kersting nennt diese Art der Solidarität *politisch*, weil sie aus „mitbürgerlicher Anteilnahme“⁸⁰ und „mitbürgerlicher Hilfsbereitschaft“⁸¹ entsteht. Daher gilt sie auch nur Mitgliedern der Gemeinschaft.⁸² Diese Exklusion ist ein wichtiges Merkmal in allen Solidaritätskonzepten.

Trotzdem ist es „anscheinend nicht möglich, eine kanonische Darstellung der Solidarität zustande zu bringen, indem man sich auf eine interessenslose Vernunft oder auf das bloß kontingente Übergewicht gewisser moralischer Gefühle beruft“.⁸³

Kersting entfernt sich mit seinem Begriff von Solidarität deutlich von der allgemeinen Vorstellung, selbst wenn eine solche nur schemenhaft besteht. Laut Kersting „operationalisiert“⁸⁴ der Sozialstaat Solidarität. Genau dieses Bild aber widerspricht der Vorstellung einer solidarischen Hilfeleistung. „[D]urch ihre Institutionalisierung wird Solidarität auf ‚Quasi-Solidarität‘ verdünnt“⁸⁵.

⁷⁵ Spieker: Notwendigkeit und Grenzen des Sozialstaates. (wie Anm.72), hier: S.314.

⁷⁶ Vgl. Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.397.

⁷⁷ Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? (wie Anm. 29), hier: S.411.

⁷⁸ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.391.

⁷⁹ Ebd., S.396.

⁸⁰ Ebd., S.377.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. ebd., S.391.

⁸³ Engelhardt Jr., H. Tristram: Solidarität: Postmoderne Perspektiven. In: Bayertz, Kurt (Hrsg): Solidarität. Begriff und Problem. Frankfurt 1998. [suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1364] S.430-452, hier: S.450.

⁸⁴ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.378.

⁸⁵ Bayertz, Kurt: Begriff und Problem der Solidarität. In: ders. (Hrsg): Solidarität. (wie Anm. 83), S.11-53, hier: S.37.

Das Konzept der Solidarität, wie Kersting es entwickelt, ist also nicht unproblematisch. Darüber hinaus ist es fraglich, ob Kerstings Gegenüberstellung von Gerechtigkeit und Solidarität als sich ausschließende Alternativen angebracht ist. Die von Kersting herausgestellte Exklusion von Menschen, die nicht zur Solidargemeinschaft gehören, nämlich setzt voraus, dass sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft als Gleiche anerkennen.⁸⁶ Ganz ohne einen Gedanken an die Gleichheit kommt also auch das Paradigma der Solidarität nicht aus. Zwar intendiert der Begriff der Gerechtigkeit immer die allgemeine Gültigkeit und eine unparteiliche Beurteilung, während die Solidarität gerade nicht neutral und unparteiisch, sondern immer im Sinne der Solidargemeinschaft wertet. Trotzdem können die Maßstäbe der Gerechtigkeit und die der Solidarität gleichzeitig auf dieselben Sachverhalte angewandt werden. Dieselbe Tat kann aufgrund eines Gebotes der Gerechtigkeit oder eines Gebotes der Solidarität geschehen.⁸⁷

Weil sich aber Gebote der Gerechtigkeit und Gebote der Solidarität nicht ausschließen, weil Gebote der Solidarität vielmehr auf ihre Gerechtigkeit hin überprüft werden und bei positiver Prüfung als Gebote der Gerechtigkeit qualifiziert werden können, sind sie folglich keine Alternative, als die Kersting sie ausweist.⁸⁸

In enger Verbindung mit dem Prinzip der Solidarität steht das Suffizienzprinzip, das das Gegenstück zur Verteilungsgerechtigkeit des Egalitarismus darstellt.

4.3 DAS SUFFIZIENZPRINZIP

Mit dem Suffizienzprinzip entwickelt Kersting ein von „Verteilungsfragen und damit von Gleichheits- und Ungleichheitszuständen unabhängiges Beurteilungskriterium“⁸⁹. Das Suffizienzprinzip ist am Versorgungsniveau orientiert. Wird ein bestimmter Level nicht erreicht, schaltet sich der Sozialstaat ein, um Unterversorgung abzuwenden. Der Sozialstaat erfüllt so „ein moralisches Recht auf ein anständiges, bürgerliches, integriertes Leben mit einem entsprechenden Versorgungsniveau“⁹⁰. Um diesem Anspruch nachkommen zu können, muss eine zugrunde liegende Vorstellung des Versorgungsanspruches vorhanden sein. Wo dieses Niveau genau anzusiedeln ist, gibt Kersting nicht an. Auch wie ein *anständiges, bürgerliches, integriertes Leben* zu ermöglichen sei, bleibt offen.

⁸⁶ Vgl. S. Möhring-Hesse, Matthias: Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 2004. S. 98/99.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 98-105.

⁸⁸ Ebd. S.104.

⁸⁹ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.387.

⁹⁰ Ebd.

Kersting stellt allerdings klar heraus, dass der Leistungsumfang eines suffizienzorientierten Sozialstaat selbst in wirtschaftlich guten Zeiten deutlich unter dem eines an der Verteilungsgerechtigkeit orientierten Sozialstaat liegt.⁹¹ Trotzdem bestehe nicht die Gefahr des Wohlfahrtsminimalismus. Die vom Sozialstaat geleistete Hilfe soll eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Der dafür entscheidende Faktor ist für Kersting das Verhältnis von Wohlfahrtsstaat und Markt.

Der Markt ist nicht für den Wohlfahrtsstaat da, [...], sondern der Wohlfahrtsstaat ist für den Markt da, sein Ziel ist die Selbstständigkeitssicherung, er entzieht die Unselbständig gewordenen der Ausbeutungs- und Erniedrigungsgefahr, er stattet sie mit einem Ersatz-einkommen aus, er macht aus den Unselbständig gewordenen Selbständige in Wartestellung, er hält sie marktbereit.⁹²

Kersting fordert daher eine deutliche Stärkung des Marktes. Die wichtigste Aufgabe des Sozialstaates ist danach eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Kersting schlägt dafür unter anderem Folgendes vor: Differenzierung, Flexibilisierung, Dezentralisierung⁹³, „eine ausdifferenzierte Lohnstruktur mit einem Niedriglohnsektor und einem signifikanten Abstand zwischen der Sozialhilfe und dem Nettolohn für einfache Arbeit“⁹⁴, „Minderung der Lohnzusatzkosten“⁹⁵, Abschaffung des „Tarifkartells“⁹⁶. Viele dieser Schritte sind immer wieder in der Diskussion um das Problem Arbeitslosigkeit. Einige wurden in den Reformen Hartz I bis IV umgesetzt. Trotz aller Bemühungen aber kämpft die BRD noch immer mit der Arbeitslosigkeit. Kerstings Vorschläge dienen vor allem zu einer Verbesserung der Bedingungen für die Wirtschaft. Ob das allein aber dem Problem entgegenwirken kann, ist fraglich.

Vor dem Hintergrund neuer informationstechnologischer, betriebsorganisatorischer und rechtlich-institutioneller Parameter haben sich für Unternehmen neue Möglichkeiten der Effizienzsteigerung eröffnet, die auch in Deutschland zu einer ungekannten makroökonomischen Erfahrung, der Erfahrung des *jobless growth* geführt hat.⁹⁷

Daher wäre es angebracht, Alternativen zu einem marktzentrierten Sozialstaats zu suchen. „Im Übrigen dürfte es zu kurz greifen, die Probleme des deutschen Sozialstaates allein oder auch nur vorwiegend auf die Arbeitslosigkeit zurückzuführen.“⁹⁸

⁹¹ Kersting: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. (wie Anm. 6), S.396.

⁹² Ebd., S.392.

⁹³ Vgl. ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Kersting, Wolfgang: Das Prinzip der Chancengleichheit. Theoretische Voraussetzungen investiver Sozialstaatlichkeit. In: Vorgänge. Nr.4, 2004. S.12-24, hier: S.22.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Schefczyk, Michael & Priddat, Birger P.: Effizienz und Gerechtigkeit. Eine Verhältnisbestimmung in sozialpolitischer Absicht. In: Kersting (Hrsg.): Politische Philosophie der Sozialstaates. (wie Anm.72), S.428-466, hier: S.464.

⁹⁸ Spieker: Notwendigkeit und Grenzen des Sozialstaates. (wie Anm.72), hier: S.310.

5 RESUMEE UND AUSBLICK

John Rawls und Wolfgang Kersting beschäftigen sich mit scheinbar ähnlichen Fragen und Problemen. Doch die Analyse beider Ansätze lässt die Unterschiede deutlich hervortreten. Während Rawls versucht, eine Legitimation für eine gerechte Güterverteilung zu erarbeiten, lehnt Kersting genau diese ab. Kernbegriffe für die Theorie Rawls sind Gerechtigkeit und Gleichheit. Gerade diese Begriffe versucht Kersting außen vor zu lassen.

Bei dieser Gegenüberstellung ist zu beachten, dass Kersting explizit eine philosophische Fundierung des Sozialstaats anbieten möchte. Rawls geht es in seiner „Theory of Justice“ nicht darum. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Philosophen beim Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesellschaft. Während Rawls Ungleichheit, die nicht jedem nutzen, für ungerecht hält, entzieht sich die Ungleichheit für Kersting jeder moralischen Dimension. Zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit besteht für ihn kein Zusammenhang.

Kersting erkennt die Schwierigkeiten, die Rawls Theorie enthält. Seine Auseinandersetzung zeigt deutlich, dass die eigentlich liberal angelegte Theorie den Bezug auf die einzelnen Individuen zu Gunsten des Gemeinwohls aufgibt. Dies scheint allerdings nicht nur bei der Vertragstheorie à la Rawls der Fall zu sein. Ähnliche Tendenzen lassen sich auch bei Rousseau feststellen.

Kersting führt die problematischen Implikationen aus Rawls Theorie auf den enthaltenen Egalitarismus zurück. Er versucht daher nicht nur Gerechtigkeit und Gleichheit von einander zu trennen, sondern will sogar den Sozialstaat nicht auf Prinzipien der Gerechtigkeit gründen. Den problematischen Begriff der Gerechtigkeit versucht Kersting durch den der Solidarität zu ersetzen. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Substitution der Begriffe. Für Kersting steht hinter dem Paradigma der Solidarität ein völlig anderes Konzept als hinter dem der Gerechtigkeit. Auch der Begriff der Solidarität aber bringt viele Voraussetzungen und Probleme mit sich. Kerstings Konzept der Solidarität scheint einige Aspekte auszublenden. Es ist fraglich, ob dieses Konzept der *politischen Solidarität* einen wirklichen argumentativen Vorteil gegenüber dem Prinzip der Gerechtigkeit bietet.

Darüber hinaus ist auch Kerstings starke Fokussierung auf den Arbeitsmarkt problematisch. Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, entzieht sich dieser immer stärker der politischen Einflussnahme.

Die von Kersting erarbeiteten Vorschläge sind in der Diskussion häufig gefallene Schlagworte wie Flexibilisierung und Dezentralisierung. Genaue, konkrete Konzepte zur Umsetzung solcher Ideen bietet Kersting nicht. Er glaubt, durch bessere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mehr Arbeitsplätze schaffen zu können. In Zeiten der Globalisierung und stark spezialisierter Arbeitsteilung ist die Wirkung dieser Strategie nicht unstrittig.

Ähnliche Probleme werden auch bei seiner Forderung nach einem differenzierten Ausbildungssystem deutlich. Wie ein solches Ausbildungssystem zu etablieren ist, untersucht Kersting nicht. Auch eine genaue Ausgestaltung des Suffizienzprinzips erfolgt nicht. Rawls entwickelt ein allgemeines Prinzip. Genau das kritisiert Kersting als Politikferne. Dass dieses Prinzip Grundwerte bietet, die in einzelnen Entscheidungen und Arrangements ausgestaltet werden sollen, übersieht Kersting. Sein Konzept dagegen will gerade Ansatzpunkte für eine Sozialstaatsreform bieten. Er müsste aus diesem Grund konkreter werden als Rawls.

Dadurch, dass Kersting den Sozialstaat von den Problemen der Gerechtigkeit befreit, erleichtert er die staatliche Intervention oder genauer gesagt die Nicht-Intervention.

Dabei weiß Kersting sich in seinem Kampf gegen sozialpolitische Ausgleichszumutungen offensichtlich nicht anders zu helfen, als soziale Ungleichheiten schlicht als ‚natürlich‘ zu ontologisieren und so der politisch-moralischen Thematisierung zu entziehen.⁹⁹

Er wird dem Anspruch des Sozialstaates dadurch aber nicht gerecht. Genau den Problemen, die Rawls anzugreifen versucht, scheint Kersting mit einem *Achselzucken* gegenüber zustehen. Die polemische Sprache, die Teile der Analyse von Rawls Theorie und dem deutschen Sozialstaat prägt, verstärkt den Eindruck, dass Kersting dem gestellten Anspruch nicht gerecht wird. Der „Liberalismus sans phrase“ kann es mit Rawls „Theory of Justice“ nicht aufnehmen. Auch für eine Reform des deutschen Sozialstaats hält Kerstings Theorie wenig Essentielles bereit. Polemik und sich ständig wiederholende Topoi nämlich werden die Probleme des deutschen Sozialstaates nicht lösen.

⁹⁹ Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? (wie Anm. 29), hier: S.412.

5 LITERATUR

Bayertz, Kurt (Hrsg): Begriff und Problem der Solidarität. In: ders. (Hrsg): Solidarität. Begriff und Problem. Frankfurt am Main 1998. [suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1364]. S.11-53

Engelhardt Jr., H. Tristram: Solidarität: Postmoderne Perspektiven. In: Bayertz, Kurt (Hrsg): Solidarität. Begriff und Problem. Frankfurt am Main 1998. [suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1364] S.430-452.

Große Kracht, Hermann-Josef: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten? Zu Wolfgang Kerstings vergeblicher Hoffnung, auf dem Weg von John Rawls über Robert Nozick zu einer liberalen Sozialstaatsphilosophie zu gelangen. In: Politische Vierteljahrschrift, 45.Jahrgang, Nr. 3, 2004. S. 395-413.

Kersting, Wolfgang: Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Darmstadt 1994.

Kersting, Wolfgang: Theorien der sozialen Gerechtigkeit. Stuttgart/Weimar 2000.

Kersting, Wolfgang: Politische Solidarität statt Verteilungsgerechtigkeit. In: ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats. Weilerwist 2000.

Kersting, Wolfgang: Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral. Weilerwist 2002.

Kersting, Wolfgang: Das Prinzip der Chancengleichheit. Theoretische Voraussetzungen investiver Sozialstaatlichkeit. In: Vorgänge. Nr.4, 2004. S. 12-24.

Möhring-Hesse, Matthias: Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 2004.

Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main 1979. [suhrkamp taschenbuch wissenschaft 271]

Schefczyk, Michael & Priddat, Birger P.: Effizienz und Gerechtigkeit. Eine Verhältnisbestimmung in sozialpolitischer Absicht. In: Kersting (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaates. Weilerswist 2000. S.428-466.

Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus. Berlin 1996.

Spieker, Manfred: Notwendigkeit und Grenzen des Sozialstaates. Der Beitrag der christlichen Gesellschaftslehre. In: Kersting, Wolfgang (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats. Weilerwist 2000. S.293-330.